

Freuzzeit

Canton Oberland

Bliffzeit

183
S. 115.
Am 20^{ten} Junij 1799

Wir der Herr von dem Lingon Minister der
Künsten und Wissenschaften hienieden in Zürich,
über den Zustand der Pfründen an jehem Orte,
haben die diemaligen höchsten Befehlshaber der
Stadt Aarau, uns über folgende Verhältnisse
geben, und zwar über das—

I. Total Verhältniß.

Das die höchsten Pfründe in der Stadt Aarau
den Hauptort des Cantons Oberland, die
eine eigene Gemeinde ausmacht gehalten
sind, und nur für Aarau die in der Stadt
oder für nächst ansehbare Casenen, bestimmt ist.

In Ansehung so Laufen von der Stadt Aarau,
als Mühle, Mühlen u. s. d. haben sich die
Pfründe; die übrigen Kirchenpfründen aber, sind
gehalten, ihre Kinder in die nächst ansehbare
einmal jährlich von der Stadt, die Pfründen
im district Aarau nächst Pfründe zu
geben, so aber nicht die Kinder Pfründe gehalten
sind: welche hinter Hauptstädten nicht ansehbare
die ist. Weil die alle gleich, nicht sie haben & leben.

II. Unterrecht

In diesen höchsten Pfründe sind gehalten:
Pfründelinnen, Lauben, in der Religion catho-
lic, ein auf im Befehl der höchsten
Brennlich Ansehnlich gegeben.

Dieser Landen Laufen angeführt: das unter
Ansehnlich Laufen alle die Laufen können hoch
jeder ein Pfründe Laufen müß— gehalten billiche
Bistoren, die auf gehalten sind dann ansehnlich
Landen— die unter Pfründen— Eingehendes
Anfangen der christl. Religion— können t. Kellert, Odig
und Linde.

der hohen Pfründe

höchste Pfründe

gehalten

gehalten sind

gehalten

[Faint, mostly illegible handwritten text in the left margin]

Bericht

über die
Infolge Anabau-Regul
der Stadt Affin

183
S. 75. 6.

1. Schulpflichtigkeit.

Während der Zeit von dem festgesetzten
des Cantons Ob- u. Nidwald.

In dieser Regel gefordert alle Kinder
Während der Zeit.

In Erfüllung der beschriebenen Regeln
abzulesen den Schulunterricht zu leisten
soll zu werden.

2. Unterrichts

In dieser Regel werden die Kinder
Christlichen und Jüdischen Glaubens
sowie Katholischen und Protestanten

gleichmäßig unterrichtet zu werden
sollen.

Die geübten Kinder werden
den Kindern gelassen das ihnen
eignet und darüber zu sagen.

Die Unterrichts-Unterricht in der
Religion zu sein.

Die Regel wird vom 1. und 2. Semester
in demselben das Montag von 8 bis 10 Uhr
Montag von Mittag bis 3 Uhr